

Gemeinde St. Moritz

Schulgesetz der Gemeinde St. Moritz (SchulG)

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Schulgesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der betreffenden Bestimmung nichts anderes ergibt.

Geschlechter-
bezeichnung

Art. 2

¹ Die Gemeinde führt folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe
- c) Sekundarstufe I

² Der Besuch des Kindergartens kann für fremdsprachige Kinder obligatorisch erklärt werden.

Schulstufen

Art. 3

¹ Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

² Die erste Fremdsprache ist Romanisch (Puter).

Schulsprache,
erste
Fremdsprache

Art. 4

¹ Die Schulpflicht, der Schulort sowie die Unentgeltlichkeit richten sich nach kantonalem Recht.

² Die ausserordentlichen Verhältnisse in der politisch geteilten Fraktion Champfèr werden angemessen berücksichtigt, insbesondere die Förderung der romanischen Sprache.

Schulpflicht,
Schulort,
Unent-
geltlichkeit

Art. 5

Blockzeit

Die Gemeinde gewährleistet auf der Kindergarten- und Primarstufe die kantonal vorgeschriebene Blockzeit.

Art. 6

Tagesstrukturen

¹ Die Gemeinde bietet bei Bedarf weitergehende Tagesstrukturen an.

² Die Organisation der weitergehenden Tagesstrukturen samt Anstellung des Personals obliegt dem Schulrat.

Art. 7

Zusätzliche Angebote

¹ Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote wie Schulsozialarbeit oder Time-out-Angebote schaffen.

² Bei Bedarf werden spezielle Angebote für Schüler mit besonderen Begabungen eingerichtet.

Art. 8

Sonderpädagogische Massnahmen im niederschweligen Bereich

¹ Die Gemeinde gewährleistet das sonderpädagogische Angebot und dessen Umsetzung im niederschweligen Bereich.

² Die Gemeinde kann Einführungsklassen führen, sofern dies im Rahmen des übergeordneten Rechts zulässig ist.

³ Für die Anordnung und Umsetzung der sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich ist der Schulrat zuständig.

Art. 9

Talentschule, Talentklassen

¹ Die Gemeinde kann eine Talentschule bzw. Talentklassen für Schüler mit besonderen Talenten insbesondere im Bereich Sport und Musik führen.

² Der Schulrat regelt das Aufnahmeverfahren im Rahmen des übergeordneten Rechts.

³ Überzählige Kandidaten werden insbesondere aufgrund des sportlichen bzw. musischen Talents, des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung sowie des steuerlichen Wohnsitzes ausgewählt. Der Schulrat kann die Auswahlkriterien in einem Reglement konkretisieren.

Art. 10

Die Beurteilung sowie die Promotion und der Übertritt der Schüler erfolgt nach kantonalem Recht.

Beurteilung,
Promotionen
und Übertritt

II. Lehrpersonen

Art. 11

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der Gemeinde.

² Das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Anstellungsverhältnis

III. Schulleitung

Art. 12

¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung und ein Schulsekretariat ein.

² Das Schulsekretariat unterstützt den Schulrat und die Schulleitung.

³ Der Schulrat regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten.

Schulleitung,
Schulsekretariat

IV. Schulrat

Art. 13

¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm steht der Schulratspräsident vor. Der Schulrat konstituiert sich selbst.

² Der Schulrat wird vom Schulratspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Schulrats es verlangt.

³ Zu den Sitzungen des Schulrats können nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Organisation

Beschluss-
fähigkeit,
Stichentscheid

Art. 14

¹ Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulratspräsident.

Pflichten und
Kompetenzen

Art. 15

¹ Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule und vollzieht die kantonale und kommunale Schulgesetzgebung. Er erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, welche nicht durch kantonale oder kommunale Erlasse einer anderen Behörde oder Instanz übertragen sind.

² Dem Schulrat obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Vorverlegung bzw. den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
3. Entscheid betreffend Überspringen einer Klasse;
4. Entscheid über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
6. Entscheid über den Schulausschluss eines Kindes während der obligatorischen Schulzeit;
7. Entscheid über die vorzeitige Entlassung eines Kindes frühestens nach acht obligatorischen Schuljahren;
8. Entscheid über den Besuch weiterer Schuljahre nach Erfüllung der obligatorischen Schulzeit;
9. Entscheid über den Schulausschluss während des nachobligatorischen Schulbesuches;
10. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft und über das Schulgeld, soweit dies nicht vertraglich geregelt ist;
11. Festlegung der Ferien – mit Ausnahme der Herbst- und Weihnachtsferien – in Absprache und Koordination mit den Schulräten der Region sowie obligatorisch Erklären besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
12. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
13. Erlass einer Disziplinarordnung;

14. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen, der Schulleitung, des Schulsekretariats und des Personals für die weitergehenden Tagesstrukturen;
15. Erlass eines Pflichtenhefts für die Schulleitung und das Schulsekretariat;
16. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
17. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
18. Wahl des Schularztes und des Schulzahnarztes sowie die Koordination der Massnahmen;
19. Obligatorisch Erklären des Kindergartenbesuchs für fremdsprachige Kinder;
20. Erlass eines Reglements betreffend die Talentschule bzw. Talentklassen samt Konkretisierung des Auswahlverfahrens für überzählige Kandidaten;
21. Entscheid über Fördermassnahmen für Kinder mit besonderer Begabung;
22. Erstellung eines Budgetvorschlags zuhanden des Gemeindevorstandes;
23. Durchführung von Schulbesuchen;
24. Genehmigung von Stundenplänen.

Art. 16

¹ Der Schulratspräsident vertritt den Schulrat gegen aussen, bereitet die Geschäfte des Schulrates vor und führt die gefassten Beschlüsse aus.

Präsidium

² In dringlichen Fällen trifft er die erforderlichen Massnahmen, wenn sie in den Kompetenzbereich des Schulrates fallen. Soweit möglich entscheidet der Schulrat darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

V. Rechtspflege

Art. 17

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Schulratspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an den Schulrat weitergezogen werden.

Rechtsweg

² Verfügungen und Entscheide des Schulrates in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das kantonale Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den nachfolgenden 1. August in Kraft.

Art. 19

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Mit Inkraftsetzung dieser Schulverordnung werden folgende Erlasse aufgehoben:

- a) Schulordnung vom 26. Juni 2003
- b) Regulativ betreffend Hilfsklasse der Gemeindeschule St. Moritz vom 5. März 1961

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde St. Moritz in der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Sigi Asprien

Der Gemeindeschreiber: Ulrich Rechsteiner